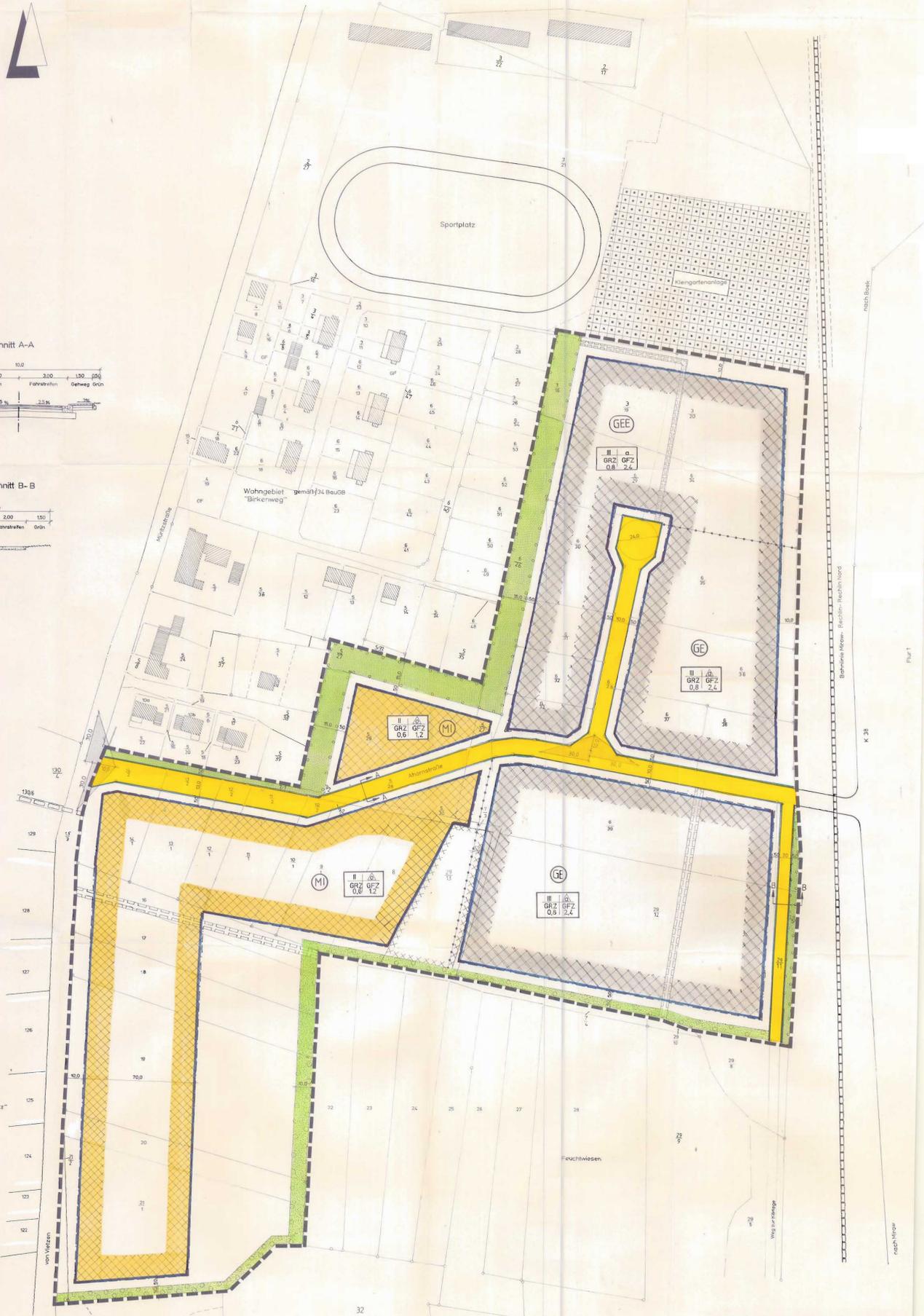


GEMEINDE RECHLIN KREIS NEUSTRELITZ BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET - SÜD" M. 1:1000



Gewerbegebiet Rechlin
Maßstab 1:1000
Vermessungsbüro Täger
Bernhard-Göring-Straße 22
D - 2080 Neustrelitz
Tel. 3308

- Satzung der Gemeinde Rechlin über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Gewerbegebiet Rechlin-Süd"
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsprotokolls vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Heranziehung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Gewerbegebiet Rechlin-Süd" beschlossen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.1991. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.04.91 bis zum 06.05.91 durch Abdruck in der ... erfolgt.
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Bebauungsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.12.1991 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat am 12.12.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Die Begründung ist durch Aushang am 20.05.1992 öffentlich bekanntgemacht worden.
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.01.1992 bis zum 06.02.1992 während folgender Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.02.92 im Bauamt der Gemeinde Rechlin bekanntgemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist durch Aushang am 20.05.1992 bekanntgemacht worden.
Neustrelitz, den 06.11.94 Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgestellt. Überlegt bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. ... durch Aushang ...
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgestellt. Überlegt bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. ... durch Aushang ...
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Die Genehmigung dieser Bebauungsplananordnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.06.1993 Az. 14609-02/10-0306/93 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.1992 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Die Bebauungsplananordnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt.
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister
 - Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während des Dienstbetriebes von jedermann eingesehen werden kann und über den selbst Auskunft zu erlangen ist, sind am ... durch Aushang in der Zeit vom 21.04.1994 bis zum ... in der Bekanntmachung ...
Rechlin, den 06.07.94 Der Bürgermeister

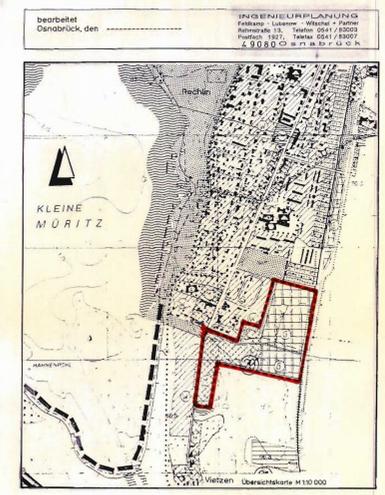
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenerklärung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.01.1990

- I. Bestandsangaben
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks- bzw. Eigentums-grenze mit Grenzsteinen
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
 - Wohngebäude mit Hausnr.
 - Wirtschaftsgebäude/Garagen
- Im übrigen wird auf die Planzeichenerklärungen DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.
- II. Festsetzungen des Bebauungsplans
- Art der baulichen Nutzung
- Gewerbegebiet
 - Mischgebiet
 - erweitertes Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauformen, Baugruppen
- GRZ: Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - GFZ: Geschossflächenzahl
 - 0: ohne Bauweise
 - 1: abweichende Bauweise, Gebäude dürfen eine Seitenfläche von 50,00m überschreiten, die landesrechtlichen Atlastandvorschriften sind zu beachten
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grünfläche
 - öffentliche Grünfläche/Plantastrifen
 - private Grünfläche
 - Flächen mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 IV Nr. 25 BauZVO
 - Nutzungsflächen
 - Umgrenzung d. Flächen, deren Böden erheblich ehemalige Mülldeponie
 - Grenze des ständigen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Schuttrinne, zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen Schuttrinnen freizuhalten Fläche
 - Lahngraben/Regional- und Wasserverteilung, zugunsten Gemeinde Rechlin
 - Verkehrsmittel
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

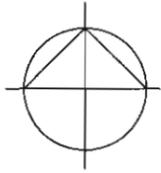
- 51 Nutzungsregelungen
- Ausschluß von Nutzungen
Gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, im GE- und GEE-Gebiet nicht zulässig.
Im Mischgebiet MI sind Einzelhandelsbetriebe des Lebensmittelsektors nur mit maximal 600 m Verkaufsfläche zulässig.
Vergnügungsstätten sind im Mischgebiet (MI) nicht zulässig.
 - Nutzungsbeschränkungen zum Immissionsschutz
Gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 BauNVO sind innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes GEE nur Gewerbebetriebe und Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Innerhalb des GEE-Gebietes dürfen nur Anlagen und Betriebe errichtet werden, die einen flächenbezogenen Schallemissionspegel von 55 dB(A) pro m² (tags) und 40 dB(A) pro m² (nachts) nicht überschreiten.
Es wird darauf hingewiesen, daß diese flächenbezogenen Schallemissionspegel "effektive Werte" sind; der "wahre" Schallemissionspegel kann um das Maß einer möglichen Abschirmung durch Gebäude erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer entsprechenden Betriebsplanung durch Gebäudeabstimmung oder Schalldämmungen innerhalb von Gebäuden auch stärker emittierende Nutzungen zu realisieren.
 - Auf der gem. § 9 (5) BauGB gekennzeichneten ehemaligen Deponiefläche im MI-Gebiet dürfen keine Hochbauten errichtet werden; eine Flächenversiegelung als Lagerwecken oder als Stellplatzbereich ist zulässig.
- 52 Gebäudehöhe
Die maximale Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossoberkante bis zur Dachoberkante bzw. Firstoberkante wird auf max. 22,0 m festgesetzt.
- 53 Bepflanzung
Innerhalb des Plangebietes ist pro 1.000 m² Grundstückfläche auf dem jeweiligen Baugrundstück ein hochstämmiges Laubbäum anzupflanzen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB). Die im Plan festgesetzten Pflanzflächen sind flächig mit Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen.



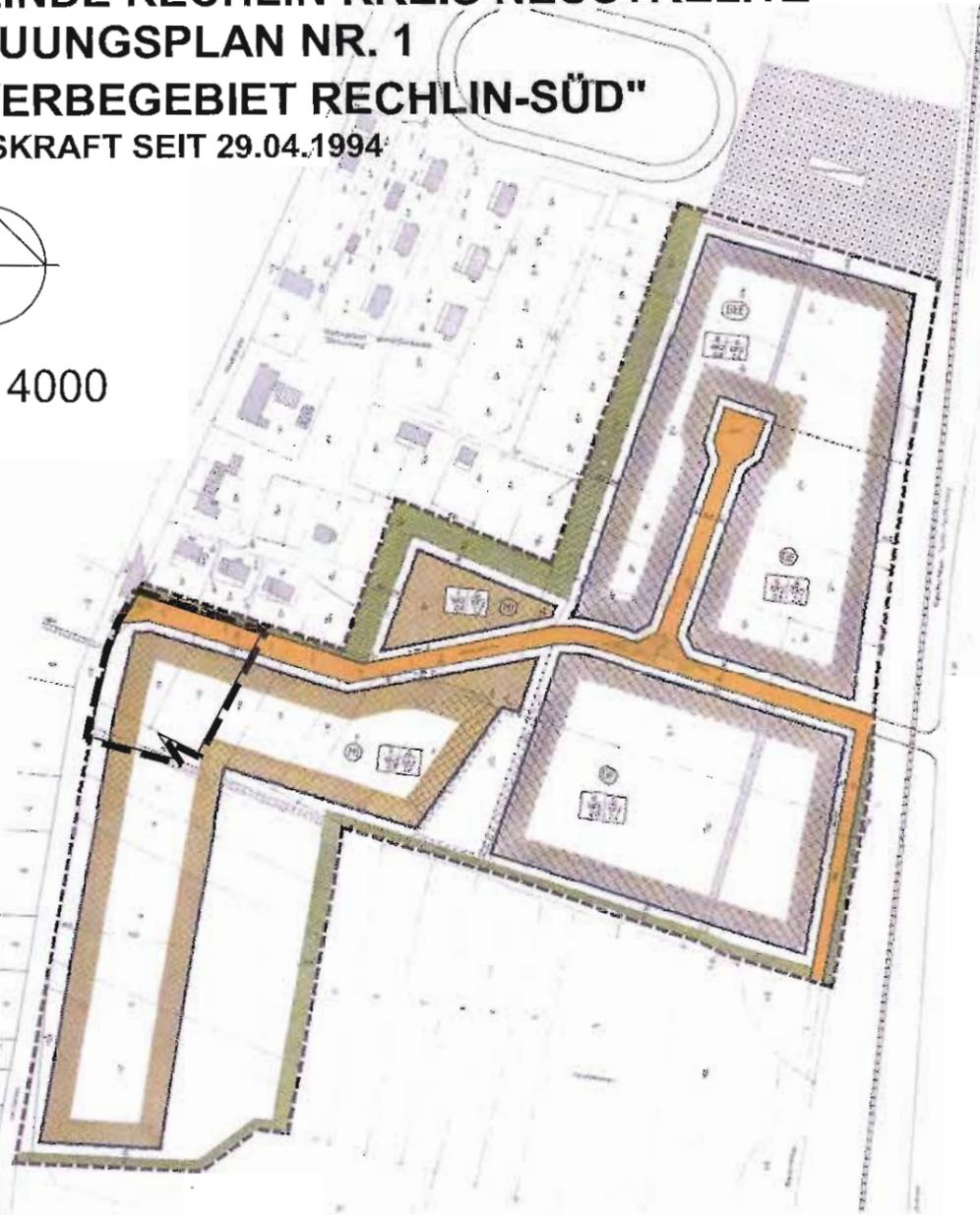
Gemeinde Rechlin
Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Rechlin-Süd"



GEMEINDE RECHLIN KREIS N. USTRELITZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
"GEWERBEGEBIET RECHLIN-SÜD"
 RECHTSKRAFT SEIT 29.04.1994



M 1 : 4000

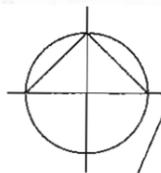


ANZEICHENERKLÄRUNG

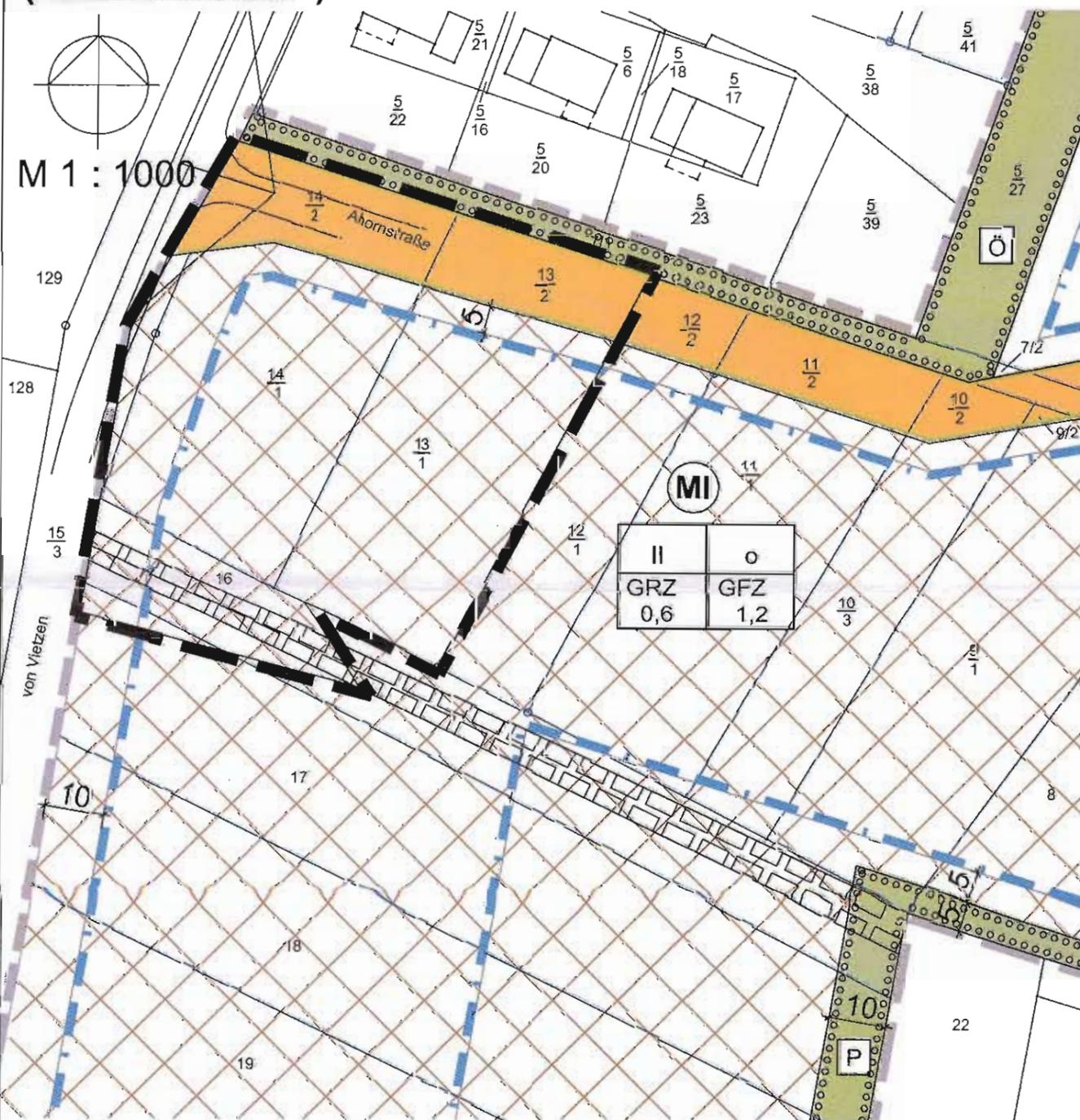
Gemäß Planzeichenerklärung 1981 und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.1990
 (● Kennzeichnung der Planzeichen und Festsetzungen für die 1. Änderung)

- I. Bestandsangaben**
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzsteinen
 - (13/2) betroffene Flurstücke der 1. Änderung mit Flurstücksnummer
 - 5,3 Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- II. Festsetzungen des Bebauungsplanes §**
- Art der baulichen Nutzung**
 - Gewerbegebiet
 - eingeschränktes Gewerbegebiet
 - Mischgebiet §
- Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugruppen**
- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) §**
- GRZ Grundflächenzahl**
- GFZ Geschossflächenzahl**
- o offene Bauweise**
- a abweichende Bauweise, gebäude dürfen eine seitenlänge von 50,0 m nicht überschreiten, die landesrechtliche Abstandsvorschriften sind zu beachten.**
- Baugrenze** --- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grünfläche**
 - öffentliche Grünfläche / Pflanzstreifen
 - private Grünfläche
 - Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich ehemalige Mülldeponie
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
 - Sichtdreiecke, zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Fläche
 - Leitungsrecht / Regenkanal und Wasserleitung, zugunsten Gemeinde Rechlin
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie

AUSZUG AUS DER RECHTSKRÄFTIGEN SATZUNG
(ABZEICHNUNG)



M 1 : 1000



Keine Qualitätsangabe für die Flurstücksgrenzen, da diese nicht festgestellt wurden.

- BESTANDSPLAN -

VERMESSUNGSBÜRO Dipl.-Ing. Norbert Boerner 17207 Röbel/Müritzn, Mühlentstraße 34 Tel.: (039931) 51820 Fax: (039931) 51831 e-Mail: norbert.boerner@t-online.de	Datum	Name	
	Gemessen	15.03.2010	Janshen / Binder
	Bearbeitet	18.03.2010	Parschau
	Geprüft	18.03.2010	Boerner
Auftrags-Nr.:		10.512	
Auftraggeber	Horn, Werner	Maßstab (im Original)	1:1000
Gemarkung	Vietzen	Koordinatensystem	GK
Flur	2	Höhenystem	
Planung			
Projekt:		Plan Nr.:	01
Bestandsplan Regen- und Schmutzwasserkanal			

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 23.09.04 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S.2585) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rechlin vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 "Gewerbegebiet Rechlin-Süd" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Gewerbegebiet Rechlin-Süd" wird begrenzt:
 im Norden - durch die Ahornstraße
 im Osten - durch die Flurstücke 12/2, 12/3, 12/4 und 16/1 der Flur 2 der Gemarkung Vietzen
 im Süden - durch die Flurstücke 17/2, 16/3 der Flur 2 der Gemarkung Vietzen
 im Westen - durch die Müritzstraße
 und umfasst die Flurstücke 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 16/2 und 17/3 der Flur 2 der Gemarkung Vietzen.